

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: 1783/2011

Tagesordnungspunkt

Der Jugendförderplan - Teil Kindertagesstättenbedarfsplan - Kindertagesstättenbedarfsplan
des Landkreises Greiz 2011/2012

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	Ö	09.11.2011	einstimmig angenommen
Kreis- und Finanzausschuss	N	13.12.1011	zur Kenntnis genommen
Kreistag Greiz	Ö		

Der Kreistag nimmt den Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Greiz für den Zeitraum 2011/2012 in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß der §§ 79,80 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung für alle Leistungen der Jugendhilfe, somit auch für den Anspruch auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Er hat nach § 24 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ist gemäß § 2 Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (ThürKitaG) der Rechtsanspruch zu sichern.

Der vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplan ist Ergebnis einer gemeinsamen kommunalen Sozial- und Entwicklungsplanung unter Beteiligung der Kommunen, freien Träger, Eltern, Erzieher und des Jugend- und Sozialamtes des Landkreises. Er spiegelt den Bedarf und die qualitative Ausgestaltung des Förderangebotes unter Beachtung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S.371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürKitaG und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl.S.105) für den Planungszeitraum 2011/2012 wider.

2. Lösungsvorschlag

Der vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplan 2011/2012 ist das Ergebnis einer gemeinsamen kommunalen Sozial- und Entwicklungsplanung unter Beteiligung der Kommunen, freien Träger, Eltern, Erzieher und dem Jugend- und Sozialamt des Landkreises.

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Greiz für den Zeitraum 2011/2012 in der vorliegenden Fassung zu und bringt ihn als Informationsvorlage in den Kreistag ein.